

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND VERKEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@uvm.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 31.12.2010
Name Herr Scholl
Durchwahl 0711 231-5741
Aktenzeichen 74-3851.1-04/121
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

- Maßnahmen zur verkehrstechnischen Absicherung von Fußwegen für Schüler zu Schulen im Enzkreis
- Drucksache 14/7340

Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche verkehrstechnischen Maßnahmen zur Absicherung von Fußwegen für Schüler zu Schulen gibt es im Enzkreis?*

Die Verwirklichung verkehrstechnischer Maßnahmen zur Absicherung der Fußwege zu den Schulen ist eine wichtige Aufgabe der Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis, Gemeinden) im Zusammenwirken mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei. Häufig sind solche Fragestellungen auch Thema der örtlichen Verkehrsschauen in den 26 Städten und Gemeinden im

Zuständigkeitsgebiet der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Enzkreis und in der Großen Kreisstadt Mühlacker.

Im Laufe der Jahre hat sich ein breites Instrumentarium an verkehrstechnischen Maßnahmen zur Absicherung von Fußwegen herausgebildet, die situationsgerecht ausgewählt und entsprechend der konkreten Bedürfnisse vor Ort umgesetzt werden.

Generell wichtig sind gut ausgebaute Gehwege mit guter Ausleuchtung sowie gute Sichtbeziehungen zwischen allen Verkehrsteilnehmern. Dazu gehört nicht zuletzt die gute Sicht auf die kleineren Schüler der ersten Schuljahrgänge. Um dies zu gewährleisten, werden von der Verkehrsbehörde im Bedarfsfall an den regelmäßigen Querungsstellen zusätzliche Haltverbote angeordnet, um Sichtbehinderungen durch parkende Fahrzeuge zu vermeiden.

Diese und weitere Maßnahmen werden nachfolgend beispielhaft beschrieben:

- In Maulbronn wurde im Zuge der Ortsdurchfahrt auf der Landesstraße L 1131 an der Bushaltestelle Kloster mit Hilfe von Kunststoffeinbauten in der Straßenmitte eine bauliche Fahrbahntrennung vorgenommen, um Überholvorgänge durch nachfolgende Fahrzeuge wirksam zu unterbinden. Auf diese Weise ist ein sicheres Ein- und Aussteigen der Kinder im Schulbusverkehr gewährleistet.
- An der Haltestelle der Verbandsschule Biet in Neuhausen-Steinegg gewährleisten passend angebrachte Sperrgitter ein geordnetes Ein- und Aussteigen der Schüler im Schulbusverkehr.
- In der Schwarzwaldstraße in Engelsbrand hat die Gemeinde vor der Einmündung eines Fußwegs eine Umlaufsperre eingerichtet, um ein plötzliches Betreten der Straße durch Fußgänger zu verhindern. Da es sich um einen Schulweg handelt, hat die Verkehrsbehörde zusätzlich ein Haltverbot angeordnet, um das Sichtfeld zwischen dem einmündenden Fußweg und der Straße frei zu halten.
- In Arnbach liegt die örtliche Schule direkt an der Ortsdurchfahrt im Zuge der K 4542 (Schwarzwaldstraße). Zudem besteht dort eine kurvige

Strecke und ein erhebliches Gefälle. Zur Erhöhung der Sicherheit für die Schüler wurde von der Verkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet.

- In Heimsheim wird innerorts über die L 1175 (Pforzheimer Straße) der querende Fußweg über eine Fußgängerbrücke geführt.

Da eine solche bauliche Lösung nur selten realisiert werden kann, werden die Querungsstellen der Schulwege in vielen Gemeinden situationsgerecht durch bauliche Querungshilfen (Fußgängerschutzinsel), Fußgängerüberwege (sog. Zebrastreifen) oder signalisierte Überwege gesichert. Diese Einrichtungen spielen insbesondere bei der Querung der Ortsdurchfahrten eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von Schulwegsicherungen sind in den letzten sechs Jahren im Enzkreis Veränderungen an vorhandenen Lichtzeitanlagen (LSA) bzw. Fußgängersignalanlagen (FSA) durchgeführt worden, und zwar an einer Bundes- / Landesstraßenkreuzung, an einer Landesstraße und an drei Stellen an Kreisstraßen:

- 2005 wurde bei der FSA an der K 4576 in Birkenfeld-Gräfenhausen ein Infrarotdetektor mit Grünverlängerung für Fußgängergruppen eingebaut und 2009 eine Gesamterneuerung in Dunkelschaltung durchgeführt. Dunkelschaltungen bewirken, dass die Signalgeber für den Fahrverkehr erst nach Grün-Anforderung durch den Fußgänger in Betrieb gehen.
- 2006 wurde in Verbindung mit dem Umbau zum Minikreisverkehr bei der FSA an der K 4574 in Illingen eine Gesamterneuerung mit Zusatzeinrichtungen vorgenommen.
- 2008 wurde bei der FSA an der L 570 bei der Bahnunterführung (Dammstraße) in Ispringen eine Gesamterneuerung in Dunkelschaltung durchgeführt.
- 2009 wurde bei der FSA an der K 4531 in Ispringen eine Gesamterneuerung in Dunkelschaltung vorgenommen.

- 2010 wurde an der LSA B 294 / L 611 in Bauschlott ein Fußgängervollschutz mit Gesamterneuerung der Anlage realisiert.

Von insgesamt rd. 87.000 € Umbaukosten hat der Landkreis als Träger der Straßenbaulast für die Durchführung sowie als Planungs- und Kostenträger einen Gesamtaufwand von rd. 41.000 € aufgebracht, weitere rd. 46.000 € wurden vom Land übernommen.

Als weitere Verkehrssicherheitsmaßnahme zur Schulwegsicherung wurde im Zuge der L 339 in Remchingen-Wilferdingen eine bauliche Querungshilfe als Mittelinsel im Jahr 2009/10 ausgeführt. Die Baukosten in Höhe von rund 90.000 € wurden vom Land getragen, das Landratsamt hat die Planung und Baudurchführung übernommen.

Im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde Mühlacker liegen die Schulen überwiegend in Tempo-30 Zonen. Von den Wohngebieten zu den Schulen besteht ein durchgängiges Fußwegenetz zum Teil mit Fußgängerüberwegen. An stark frequentierten Straßen sind Lichtzeichenanlagen, Über- und Unterführungen und Querungshilfen zum Schutz der Fußgänger eingerichtet. Am Ende von Fußwegen sind teilweise versetzt Bügel angebracht, die ein unachtsames Betreten der Fahrbahn verhindern. Mit Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote) wird die Sichtbeziehung Autofahrer/Schüler verbessert.

2. *Wie beurteilt sie derzeit die Chancen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 40 Stundenkilometer und die Aufstellung eines Hinweisschildes „Vorsicht Fußgänger“ in der Gottlob-Linck-Straße in Ötisheim?*

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach § 45 Abs. 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach § 45 Abs. 1d StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund von besonderen örtlichen Verhältnissen eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Gefahrenzeichen dürfen nur dort angebracht werden,

wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Bei der Gottlob-Linck-Straße handelt es sich um eine Entlastungsstraße für das bestehende Gewerbegebiet. Die Einbeziehung in eine Tempo 30-Zone wäre deshalb nicht möglich.

Bei einer Vor-Ort-Besichtigung der Verkehrsschaukommission, bestehend aus Vertretern der Polizeidirektion Pforzheim, der Gemeinde Ötisheim als Straßenbaulastträger und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Mühlacker, wurde festgestellt, dass in der Gottlob-Linck-Straße im Bereich des Bahnhofs für querende Fußgänger eine ausreichende Sichtweite von über 50 m in beide Richtungen gegeben ist sowie beidseitig Gehwege vorhanden sind.

Eine Auswertung der Unfallstatistik durch die Polizeidirektion Pforzheim ergab, dass sich in den letzten fünf Jahren in der Gottlob-Linck-Straße kein Unfall ereignet hat.

Aus diesen Gründen wurde seitens der Verkehrsschaukommission weder die rechtliche Möglichkeit, noch die Notwendigkeit gesehen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h oder die Aufstellung des Verkehrszeichens 133 StVO („Fußgänger“) anzuordnen.

Schüler aus Ötisheim, die andernorts befindliche Schulen besuchen, nutzen aufgrund der dort zentral gelegenen Bushaltestellen meist den Bus. Dieser fährt entweder die Schule direkt an oder es befindet sich eine Bushaltestelle in der Nähe der Schule.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung der Ministerin



Bernhard Bauer
Ministerialdirektor